



# Verein Fischereimuseum Hohnstorf/Elbe e.V.

## Satzung des Vereins

### § 1

#### **Name, Sitz und Zweck**

1.  
Der Verein führt den Namen Fischereimuseum Hohnstorf/Elbe e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
2.  
Sitz des Vereins ist Hohnstorf/Elbe.
3.  
Der Verein errichtet und unterhält das Fischereimuseum. Er sammelt, ordnet, archiviert und stellt Gegenstände aus, die die Geschichte der Hohnstorfer Elbfischerei belegen und darstellen.

### §2

#### **Gemeinnützigkeit**

1.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und ist nicht auf Erwerb wirtschaftlicher Vorteile gerichtet.  
Der Verein ist selbstlos tätig.
2.  
Mitgliederbeiträge, Spenden sowie sonstige Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.  
Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; soweit sie in den Organen des Vereins tätig sind, können sie auf Antrag einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten.
3.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein gesamtes Vermögen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der heimatlichen Kulturpflege an die Gemeinde Hohnstorf/Elbe.
4.  
Bei Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes, Auflösung oder Aufhebung des Vereins besteht kein Anspruch der Vereinsmitglieder auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen oder Spenden sowie Ausschüttung eventueller Kapitalanteile oder Sacheinlagen.

### §3

#### **Erwerb oder Beendigung der Mitgliedschaft 1.**

- Mitglieder können Einzelpersonen, Körperschaften, Verbände, Vereine und Firmen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
2.  
Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung. Diese muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

3.

Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie gröblich gegen die Grundsätze und Bestrebungen des Vereins verstoßen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Mitglieder, die ihrer Beitragsverpflichtung trotz mehrmaliger Anmahnung nicht nachkommen, können ebenfalls vom Vorstand ausgeschlossen werden. Eine Mitteilung des Ausschlusses an das Mitglied bedarf es nicht, wenn in der Mahnung auf die Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen worden ist.

4.

Persönlichkeiten, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft auf Beschluss des Vorstandes zuerkannt werden.

## **§4**

### **Beitrag**

1.

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach der von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr zu erlassenden Beitragsordnung.

Die Höhe des Beitrages kann für natürliche Personen und für Körperschaften, Verbände und Vereine sowie für Firmen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass der Vorstand im Einzelfall zur Berücksichtigung von Härtefällen den Mitgliederbeitrag herabsetzen kann.

2.

Der Beitrag soll bei Erwerb der Mitgliedschaft für das jeweilige Jahr gezahlt werden. Bei bestehender Mitgliedschaft ist der Beitrag spätestens bis zum 01.07 des Jahres zu bezahlen.

## **§5**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind.

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§6**

### **Mitgliederversammlung**

1.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden im 1. Halbjahr einberufen werden.

2.

Der Vorstand kann aus wichtigem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn diese nach der Satzung erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

3.

Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung) sollen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugehen.

4.

Von jeder Mitgliederversammlung ist durch den/die Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§7**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

3. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung der Jahresbeiträge.
5. Festsetzung der Jahresrechnung.
6. Satzungsänderung.
7. Auflösung des Vereins.
8. Sonstige Punkte, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§8**

### **Vorstand**

1.  
Der Vorstand besteht aus 5 Personen, und zwar: dem/der 1. Vorsitzende/n, 2. Vorsitzende/n, Kassenführer/in, Schriftführer/in sowie einer Person, die vom Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe benannt wird.
2.  
Die Jahresversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3.  
Das von der Gemeinde Hohnstorf/Elbe benannte Vorstandsmitglied gehört dem Vorstand für die Dauer der Legislaturperiode an.
4.  
Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand berufen.
5.  
Nimmt eine entsendungsberechtigte Körperschaft das Recht, ein Vorstandsmitglied zu benennen, nicht wahr, so wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein zusätzliches Vorstandsmitglied, sofern die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder nicht erreicht wäre.
6.  
Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenführer/in. Zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein bei Rechtsgeschäften.

## **§9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1.  
Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und erfüllt die übrigen ihm nach der Satzung zukommenden Aufgaben.
2.  
Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen mit einem Umfang von mehr als 1.000,00 € im Einzelfall beschließt der Vorstand.
3.  
Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan auf.

## **§ 10**

### **Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg. Ist der Landkreis Lüneburg hierzu nicht bereit, so werden 2 Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung bestellt.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1.  
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit %-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Voraussetzung ist ferner, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vertreten ist.
2.  
Ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nicht beschlussfähig, so hat innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung stattzufinden, auf der die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann, in der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

## **§13**

### **Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.